

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 233, §§ 234, 236, 139, 331, 338, 341

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 3 AZR 589/76

Urteil des BAG vom 28. Februar 1977

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 589/76

7 Sa 646/75 München

Urteilstenor zugestellt
am 28. Februar 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Meyer für Recht erkannt:

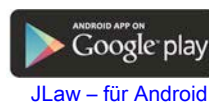
1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 13. April 1976 - 7 Sa 646/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

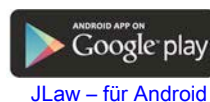
Der Beklagte war im Jahre 1972 als Filialleiter bei der Firma I -GmbH beschäftigt. Diese Firma ist bei der Klägerin, einem Versicherungsunternehmen, gegen Unterschlagung und Untreue ihrer Angestellten versichert.

Wegen eines in der von ihm geführten Filiale angeblich eingetretenen Warenfehlbestandes in Höhe von 19.455,50 DM hat der Beklagte der Firma I -GmbH am 16. Februar 1974 ein formularmäßiges Schuldanerkenntnis erteilt, mit dem er anerkannte, der Firma durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden in Höhe des genannten Betrages zugefügt zu haben, und mit dem er sich gleichzeitig verpflichtete, diesen Schaden zu ersetzen. Daraufhin hat die Klägerin der Firma I -GmbH den Betrag von 19.445,50 DM erstattet und nimmt nunmehr den Beklagten aus übergegangenem Recht nach § 67 VVG auf Zahlung in Anspruch.

Das Arbeitsgericht hat die Klage durch Urteil vom 24. Juni 1975 abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin in zulässiger Weise Berufung eingelegt. Da der Beklagte in dem auf den 28. November 1975 anberaumten Termin zur Verhandlung über die Berufung nicht in der vorgeschriebenen Weise vertreten war, erließ das Landesarbeitsgericht antragsgemäß Versäumnisurteil und verurteilte den Beklagten unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts zur Zahlung des von der Klägerin verlangten Betrages mit Zinsen. Das Versäumnisurteil ist dem Beklagten am 2. Januar 1976 nach § 182 ZPO zugestellt worden. Mit Schriftsatz vom 8. Januar 1976, der noch am gleichen Tage beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist, hat der Beklagte Einspruch gegen das Versäumnisurteil eingelegt und gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist beantragt. Zur Begründung hat er vorgetragen, er habe sich seit dem 1. Januar 1976 zu Besuch bei seinen Eltern aufgehalten und sei erst am Montag, dem 5. Januar 1976, in seine Wohnung zurückgekehrt. Da er allein stehend sei, habe er den Feiertag und das darauf folgende



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Wochenende bei Familienangehörigen verbringen wollen, zumal er zum Jahresende unverschuldet seine Stellung verloren habe. Zur Glaubhaftmachung hat er die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung angekündigt. Weiter hat er im Schriftsatz vom 8. Januar 1976 noch ausgeführt, er habe trotz Kenntnis von der Verkündung des Versäumnisurteils nicht damit rechnen können, daß das Urteil ihm zwischen den Feiertagen zugestellt werde. Der Benachrichtigungsschein der Post habe den Vermerk getragen, daß eine Abholung der Zustellung noch am 3. Januar 1976 aus schaltertechnischen Gründen nicht möglich sei, so daß es ihm, selbst wenn er sich in seiner Wohnung aufgehalten hätte, gar nicht möglich gewesen wäre, die Sendung am Montag, dem 5. Januar 1976, abzuholen.

Im Termin vom 6. April 1976 vor dem Landesarbeitsgericht hat der Beklagte an Eides Statt versichert, er habe den Besuch bei seinen Eltern am Vormittag des 5. Januar 1976 beendet, habe anschließend eingekauft und sei gegen 17.30 Uhr in seine Wohnung zurückgekehrt. Dort habe er den Benachrichtigungszettel der Post vorgefunden, sei sogleich mit dem Bus zur Post gefahren und habe sich dort gegen 18.00 Uhr das Versäumnisurteil aushändigen lassen. Dieses habe er gegen 18.15 Uhr in seiner Wohnung durchgelesen und sich gedacht, jetzt sei es schon zu spät, heute könne er nichts mehr machen. Daß das Landesarbeitsgericht einen Nachtbriefkasten habe, sei ihm unbekannt gewesen.

Weiter hat der Beklagte im Termin vom 6. April 1976 geltend gemacht, soweit er im Schriftsatz vom 8. Januar 1976 ausgeführt habe, es sei ihm nicht möglich gewesen, das Versäumnisurteil am 5. Januar 1976 bei der Post abzuholen, liege ein Schreibfehler vor, es habe vorgetragen werden sollen, eine Abholung vor dem 5. Januar 1976 sei ihm nicht möglich gewesen.

Der Beklagte hat beantragt, das Versäumnisurteil aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen. Die Klägerin hat beantragt, den Einspruch zu verwerfen, hilfsweise das Versäumnisurteil aufrecht zu erhalten. Sie hat bestritten, daß der Beklagte bis zum 5. Januar 1976 bei seinen Eltern gewesen sei,

- 4 -



- 4 -

und die Ansicht vertreten, der Beklagte hätte, auch wenn er am 5. Januar 1976 in seine Wohnung zurückgekehrt sei, noch rechtzeitig Einspruch einlegen können.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Versagung der beantragten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den Einspruch des Beklagten gegen das Versäumnisurteil als unzulässig verworfen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte weiterhin die Aufhebung des Versäumnisurteils und die Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

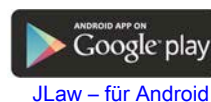
Die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts lief am 5. Januar 1976 ab. Der erst am 8. Januar 1976 bei Gericht eingegangene Einspruch ist daher verspätet eingelegt worden. Es war somit nur darüber zu entscheiden, ob das Landesarbeitsgericht dem Beklagten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist zu Recht verweigert hat. Diese Frage mußte bejaht werden.

1. Nach § 233 Abs. 1 ZPO ist einer Partei, die durch unabwendbare Zufälle verhindert worden ist, die Einspruchsfrist einzuhalten, auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen. Ein unabwendbarer Zufall ist ein Ereignis, das auch durch die äußerste verständigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abgewehrt noch in seinen schädlichen Folgen verhindert werden konnte (BAG AP Nr. 62 zu § 233 ZPO [zu I der Gründe] m.w.Nachw.; BAG AP Nr. 5 zu § 236 ZPO [zu II 1 der Gründe]). Nach § 234 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO ist die Wiedereinsetzung innerhalb einer zweiwöchigen Frist, beginnend mit dem Tage der Behebung des Hindernisses, zu beantragen. Der Antrag muß, wie § 236 Nr. 1 ZPO ausdrücklich vorschreibt, die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen enthalten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

2. Das Landesarbeitsgericht hat die begehrte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Begründung abgelehnt, der Beklagte habe die dafür maßgeblichen Tatsachen nicht fristgerecht vorgebracht. Die im Termin vom 6. April 1976 geltend gemachten - an sich zureichenden - Wiedereinsetzungsgründe könnten bei der Entscheidung nicht berücksichtigt werden, weil der Beklagte sie erst nach Ablauf der Zweiwochenfrist des § 234 ZPO vorgebracht habe. Diesem Ergebnis ist beizupflichten.

3. Geht man zu Gunsten des Beklagten davon aus, daß in seinem Schriftsatz vom 8. Januar 1976 bei der Datumsangabe "am 5. Januar 1976" erkennbar ein Schreibfehler unterlaufen ist und daß es richtig heißen sollte, eine Abholung des auf dem Postamt niedergelegten Versäumnisurteils sei dem Beklagten nicht "vor dem 5. Januar 1976" möglich gewesen, so ändert das nichts daran, daß in dem genannten Schriftsatz jede Angabe einer die Wiedereinsetzung begründenden Tatsache fehlt. Aus der Wendung "vor dem 5. Januar 1976" kann nur geschlossen werden, daß die Abholung des Schriftstücks jedenfalls an diesem Tage selbst möglich gewesen ist. Dann hätte der Beklagte aber darlegen und glaubhaft machen müssen, warum er am 5. Januar 1976 auch unter Aufbietung der äußersten verständigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht in der Lage gewesen sei, noch am gleichen Tage Einspruch gegen das ihm zugestellte Versäumnisurteil einzulegen. Daß er den Neujahrstag und das folgende Wochenende bei seinen Eltern verbracht hat und erst am Montag, dem 5. Januar 1976 - wann genau, darüber ist auch nichts gesagt - in seine Wohnung zurückgekehrt ist, stellt jedenfalls keinen unabwendbaren Zufall dar, der ihn daran hindern konnte, den Einspruch rechtzeitig einzulegen.

4. Die vom Beklagten im Termin vom 6. April 1976 vor dem Landesarbeitsgericht gegebene Darstellung, er habe das Versäumnisurteil erst am 5. Januar 1976 gegen 18.00 Uhr beim Postamt in Empfang genommen, es um 18.15 Uhr in seiner Wohnung gelesen und sich gedacht, jetzt könne er nichts mehr unternehmen, mußte - wie das Landesarbeitsgericht zu Recht ausgeführt hat - unbeachtet bleiben; die ihr zugrunde liegenden Tatsachen sind



- 6 -

nicht fristgerecht vorgebracht, und ein Nachschieben von Wiedereinsetzungsgründen nach Ablauf der in § 234 ZPO normierten Zweiwochenfrist ist unzulässig. Der Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, daß er bei richtiger Ausübung des richterlichen Fragerechts (§ 139 ZPO) die erst im Termin vom 6. April 1976 näher erläuterten Umstände noch fristgerecht vorgebracht hätte und daß seine Angaben vor dem Landesarbeitsgericht nur eine Ergänzung seines früheren Vortrags und damit zulässig seien. Das Landesarbeitsgericht war weder verpflichtet noch gar befugt, durch Wahrnehmung seines Fragerechts den Beklagten zu veranlassen, überhaupt erst einmal einen die Wiedereinsetzung rechtfertigenden Grund vorzutragen.

5. Da das Landesarbeitsgericht mithin die verlangte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht versagt und den Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 28. November 1975 zu Recht als unzulässig verworfen hat, mußte die Revision des Beklagten erfolglos bleiben.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Heimann

Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)